



EGENHAUSEN

MITTEILUNGSBLATT

Aktuell

Mittwoch, 28. Oktober 2020 • Nummer 44

www.egenhausen.de

Schlachtplatte im Sportheim

- ✓ auch zum Mitnehmen
- ✓ Alternative auf der Speisekarte:
Schnitzel mit Pommes
- ✓ Tischreservierung/ Vorbestellung nötig
bei Birgit Bürkle, Tel. 07453-2179
oder 0151-4120 7694
- ✓ alle Corona-Vorgaben werden
selbstverständlich eingehalten!



**SONNTAG, 08.11.
AB 11:30 UHR**



Am **Sonntag, den 8. November** erweitert das Sportheim-Team die Speisekarte: Eine leckere **Schlachtplatte** und alternativ **Schnitzel mit Pommes** werden den Gästen geboten. Ab 11:30 Uhr besteht die Chance einen der begehrten limitierten Plätze im Gasträum zu belegen - allerdings **nur nach einer vorher angemeldeten Tischreservierung**. Das kulinarische Angebot gibt es auch als Abholvariante, hierfür muss eine Vorab-Bestellung getätigt werden. Bei der Zubereitung der Speisen und bei der Bewirtung unserer Gäste werden selbstverständlich sämtliche Anforderungen durch die Corona-Verordnungen erfüllt, das Sportheim bietet sehr gute Voraussetzungen für ein sorgenfreies Mittagessen.

Ihre Tischreservierung und die Vorbestellung möglicher Gerichte nimmt Birgit Bürkle unter Tel. 07453-2179 oder 0151-4120 7694 entgegen.

Wir freuen uns auf viele Gäste und hoffen auf gute Resonanz!

Und wer nebenher ein wenig Unterhaltung wünscht:

Die aktiven Fußballer bestreiten an jenem Sonntag ab 12:30 Uhr ihre Heimspiele gegen die Gäste aus Schönbronn.

12:30 Uhr Herren-Reserve und 14:30 Uhr Kreisliga B1.



NOTDIENSTE

Arzt

Notfallpraxis am Klinikum Nagold
Röntgenstraße 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten:
Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.
Zentrale Rufnummer, unter der in der Nacht und an den Wochenenden und Feiertagen der Dienst habende Arzt zu erreichen ist: 01805 19292-158.
In den sprechstundenfreien Zeiten, Freitag, 19.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr: über die Rufnummer: 116117
Bitte beachten:
Geänderte Rufnummer zur Anforderung eines Kranken-transportes im Landkreis Calw: Telefon: 07051 19222

Kinderarzt

In den sprechstundenfreien Zeiten, Freitag, 19.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr: über die Rufnummer: 116117

Augenarzt

An Wochenenden und Feiertagen:
über die Rufnummer: 116117.

Hals- Nasen- und Ohrenarzt

In den sprechstundenfreien Zeiten und an Feiertagen,
Freitag, 19.00 Uhr, bis Montag, 7.00 Uhr:
über die Rufnummer: 116117

Zahnarzt

Der zahnärztliche Notdienst kann im Internet unter www.zahn-forum.de/karlsruhe.html abgerufen werden

Apotheke

Samstag, 31. Oktober 2020
Kristall-Apotheke Horb, Neckarstraße 15, 72160 Horb,
Tel. 07451 2727

Rosen-Apotheke Altensteig, Rosenstraße 55,
72213 Altensteig, Tel. 0743 7112

Sonntag, 01. November 2020
Rathaus-Apotheke, Bondorf, Hindenburgstraße 31,
71149 Bondorf, Tel. 07457 8222
Waldach-Apotheke, Salzstetten, Hauptstraße 18,
Tel. 07486 855

Tierarzt

**Samstag, 31. Oktober 2020 -
Sonntag, 01. November 2020**
Dr. Roland Biet, Mühlenstraße 32,
72202 Nagold-Hochdorf, Tel. 07459/2829
(dienstbereit ab Samstag, 12.00 Uhr, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist)

Diese Ausgabe erscheint auch online

Amtliche Bekanntmachungen



Corona Newsblog

19.10.2020

+++ Landesregierung ruft dritte Pandemiestufe aus +++

Angesichts der hochdynamischen Entwicklung der Infektionszahlen ruft die Landesregierung die dritte Pandemiestufe aus. Dazu wird die Corona-Verordnung um landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen ergänzt. Die neuen Regelungen sind am Montag, 19. Oktober, in Kraft getreten.

Mehr Informationen finden Sie unter (siehe Seite 14):
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-ruft-die-dritte-pandemiestufe-aus/>

Die geltende Fassung der Corona-Verordnung können Sie abrufen unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
23.10.2020

+++ Änderungsverordnung der CoronaVO Sport und Corona Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen notverkündet +++

Das Kultusministerium hat in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium am 22.10.2020 die Änderungsverordnung der CoronaVO Sport, Corona Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen notverkündet. Die Änderungen treten am 23.10.2020 in Kraft. Die geltenden Fassungen finden Sie unter:

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport> sowie unter: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Musikschulen+ab+14+September+2020>

Gemeinde Egenhausen



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Bürgermeisteramt

montags	8.00 - 12.00 und 15.00 - 16.30 Uhr
dienstags	8.00 - 12.00 und 15.00 - 16.30 Uhr
mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Es wird gebeten, diese Sprechzeiten zu beachten.

Wichtige Rufnummern:

Rathaus:	Telefon	Telefax
Bauhof:	9570-0	7117
Grundschule:	2427	
	8860	

Kindergarten Spatzennest:

Schulweg 2 a	
Frau Bettina Wenz	957190
Frau Lisa Wenz	957191
Frau Schauer	957192
Frau Dengler	0176 92204514

Kinderkrippe Wunderkinder

Allmandweg 2	
Frau Wurster	3239

Benutzung Back- und Schlachthaus

Anmeldung bei Familie Stroh, Im Brühl 1
Telefon 07453 930522
montags und donnerstags jeweils 8.00 - 9.00 Uhr,
freitags 18.00 - 19.00 Uhr



Mittagstisch „Begegnung der Generationen“

Jeden Dienstag von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr wird in unserem Evangelischen Gemeindehaus ein „Mittagstisch“ von der Metzgerei Ehret in Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde und der Bürgerlichen Gemeinde angeboten.



Hierzu sind Sie herzlich eingeladen!

Die Kosten für eine warme Mahlzeit inkl. einem nichtalkoholischen Getränk betragen 6,- € pro Person.



Speiseplan für November 2020

Bitte Ankreuzen

Dienstag, 03. November 2020 Schaschlik mit Reis und Paprikagemüse	<input type="checkbox"/>	mit Person/en
Dienstag, 10. November 2020 Cordon bleu mit Soße, Salzkartoffeln und Blumenkohlgemüse	<input type="checkbox"/>	mit Person/en
Dienstag, 17. November 2020 Linsen mit Spätzle, Saitenwurst und Grillbauch	<input type="checkbox"/>	mitPerson/en
Dienstag, 24. November 2020 Putenbraten mit Sahne Ananas-Kraut und Schupfnudeln	<input type="checkbox"/>	mitPerson/en

Name(n):

Anschrift:



Die **Anmeldung** zum „Mittagstisch“ kann entweder telefonisch bei der Metzgerei Ehret (Tel. 8161) oder durch das Ankreuzen der Teilnahme im obigen Speiseplan erfolgen. Bitte schneiden Sie den ausgefüllten Speiseplan aus und werfen Sie ihn in den **Briefkasten mit der Aufschrift „Mittagstisch“** am Evangelischen Gemeindehaus.

Aufgrund der Corona Schutzmaßnahmen dürfen nur eine begrenzte Anzahl von Personen in den großen Saal im Gemeindehaus.

Darum bitte bis **samstags 13:00 Uhr** schriftlich oder telefonisch anmelden. Nicht angemeldete Gäste müssen eventuell abgelehnt werden.

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am 13.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, und diese wird nun im Mitteilungsblatt ortsüblich bekanntgemacht:

Polizeiverordnung der Gemeinde Egenhausen (Landkreis Calw) gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Spiel- und Freizeitanlagen

Die vor Ort ausgewiesenen Vorschriften, Nutzungsbedingungen und Betriebszeiten der öffentlichen Spiel- und Freizeitanlagen in der Gemeinde sind einzuhalten.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.
- (3) Die angegebenen Ruhezeiten und Verordnungen gelten nicht für erforderliche Arbeiten und Einsätze, die von gemeindeeigenen Einrichtungen wie z. B. Bauhof, Grünpflege und Feuerwehr durchgeführt werden.

Dies kann durch die 32. Verordnung BImSchV § 7 Abs. 2 Betrieb in Wohngebieten rechtlich untermauert werden. Hier heißt es „Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.“

§ 6

Lärm durch Tiere

1. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
2. Gegen grundloses Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren durch Hunde sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
3. Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, insbesondere von Geflügel.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspitzen von Fahrzeugen

Das Abspitzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass ihre Tiere ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten, öffentlichen Plätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.



§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakaträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakaträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
 11. zu nächtigen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

§ 18

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen ausschließlich nach den vor Ort angebrachten Nutzungszeiten, Hinweisen und Regelungen benutzt werden.

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 21

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten:

- a. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Tor Einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- d. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

- e. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

§ 22
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 - 3. entgegen § 4 Abs. die Spiel- und Freizeitanlagen der Gemeinde nutzt und sich nicht an die Nutzungsbedingungen und Vorschriften hält,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 - 4. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 5. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 - 6. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 - 7. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 - 8. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - 9. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortschaftspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - 10. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 - 11. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 - 12. entgegen § 12 Tauben füttert,
 - 13. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 - 14. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 - 15. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 - 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 - 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 - 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 - 19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 - 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagen teilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,

- 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 29. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 30. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 31. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- 32. entgegen § 18 Gegenstände wegwirft oder ablagert und sich nicht an die Nutzungszeiten hält,
- 33. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- 34. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,
- 35. entgegen § 21 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Egenhausen den, 28.10.2020
Ortschaftspolizeibehörde
Sven Holder
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Veranstaltungskalender November 2020

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG / VERANSTALTER	VERANSTALTUNGSORT
14.11.	09:00	Sammlung Kriegsgräberfürsorge / Jugendfeuerwehr	
14.11.	14:00	Schachtdeckelschmierer / Freiwillige Feuerwehr	
22.11.	10:30	Totenehrung am Totensonntag / Musikverein/Frauenchor (unter Vorbehalt der Coronaverordnung)	Friedhof

Termine Müllabfuhr

Am Donnerstag, 29. Oktober 2020
findet die Abholung des Papiermülls statt.

Müll

Am Donnerstag, 29. Oktober von 13.10 bis 13.40 Uhr findet vor dem früheren Farrenstall die Schadstoffsammlung statt. Was zur jeweiligen Sammlung gehört, kann im Abfallkalender nachgelesen werden.

Flächennutzungsplan „Hochnagoldtal 2015 – 3. Änderung“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Altensteig

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Altensteig hat am 22.10.2020 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochnagoldtal 2015“ gefasst. Bereits im Vorverfahren fanden die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Mit den Anregungen und Vorschlägen hat sich der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft ausführlich beschäftigt und die Abwägung durchgeführt. Als Ergebnis ist nun der entsprechend angepasste Planentwurf beschlossen worden.

Folgende einzelne Planungspunkte sind vorgesehen:

- 3.1 Flächentausch von Wohnbauflächen auf Gemarkungen Altensteig/Altensteigdorf und Spielberg für das Wohnbaugebiet „Am Kirchspielweg“ in Altensteigdorf.
- 3.2 Flächentausch von Wohnbauflächen auf Gemarkung Waldorf für die Neuausweisung des Wohnbaugebietes „Heckenrosenweg II“ in Altensteig-Waldorf
- 3.3 Ausweisung eines neuen Sondergebietes (SO) „Grubenäcker“ in Simmersfeld-Fünffronn
- 3.4 Berichtigung des Flächennutzungsplanes wegen Ausweisung eines neuen Baugebietes „Brand V“ nach § 13b BauGB in Altensteig-Überberg

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Lagepläne einschließlich Erläuterungsberichte), der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Altensteig wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 09.11.2020 bis 30.12.2020

je einschließlich, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Stadtbauamt Altensteig, Rathausplatz 1, 72213 Altensteig und zwar im Wartebereich vor den Zimmern 302 und 303 im 2. Obergeschoss öffentlich aus. Außerdem sind sämtliche Unterlagen auf der Homepage der Stadt Altensteig unter www.altensteig.de à Leben à Aktuelles zur Ansicht und zum Download bereit gestellt.

Das Rathaus ist aktuell für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Stadtbauamts unter der Tel.Nr. 07453/9461-132 oder per E-Mail an juliana.raslic@altensteig.de möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans auch im Internet einsehbar unter www.altensteig.de à Leben à Aktuelles.

Bei den Gemeinden Egenhausen und Simmersfeld liegen ebenfalls je ein kompletter Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung aus. Bitte erkundigen Sie sich hier nach den Öffnungszeiten bzw. evtl. erforderlichen Terminabsprachen.

Während der Auslegung können Sie folgende nach Einschätzung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen einsehen:

- Umweltbericht des Büros HPC AG vom 06.10.2020
- Die Planungsflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten des Netzes Natura 2000, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten. Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) werden ebenfalls nicht überplant. Innerhalb der Planungsfläche PL2 „Heckenrosenweg II“ befinden sich Offenlandbiotope und ein Wald-

biotop, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Planungsfläche PL3 „Grubenäcker“ liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Schutzgebiete und geschützte Biotope werden, soweit vorhabenbezogen relevant, bei der Darstellung und Bewertung der einzelnen Planungsflächen in den Steckbriefen berücksichtigt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Die Strukturen, die innerhalb der Planungsflächen abgegrenzt werden können, sind in unterschiedlicher Weise als Habitate für geschützte Arten geeignet. Als Säugetiere sind ggf. Fledermäuse betroffen (PL1 „Am Kirchspielweg“, PL3 „Grubenäcker“, PL4 „Brand V“); die Haselmaus findet am Waldrand von PL4 „Brand V“ geeignete Habitate. Vogelarten können in allen Planungsflächen betroffen sein. Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind an den Gehölzrändern von PL2 „Heckenrosenweg II“ und PL4 „Brand V“ nicht auszuschließen; Gewässer als Habitatelemente für artenschutzrechtlich relevante Amphibien wurden nicht angetroffen. Die südexponierten Wiesen von PL2 „Heckenrosenweg“ bieten ein Lebensraumpotenzial für Schmetterlinge.

Entsprechend der vorgefundenen Habitateignung, und vor dem Hintergrund der jeweiligen Planung, werden im Umweltbericht für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechende Untersuchungen empfohlen.

Planungsfläche 4 „Brand V“ liegt vollständig im Stadtwald Altensteig, Flurstück Nr. 279, Gemarkung Überberg. Durch die geplante Nutzung dieser Waldfläche als Wohngebiet werden hier Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde erforderlich.

Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung wird, als Grundlage für die Waldumwandlungserklärung, gestellt. Im Antrag werden der Bedarf und Aussagen zu Alternativen außerhalb des Walds sowie Maßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich dargestellt.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des FNP werden voraussichtlich solche Umweltauswirkungen vorbereitet, die Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darstellen. Die konkrete Beachtung der Eingriffsregelung, wonach Eingriffe zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen sind, erfolgt im nachgeschalteten baurechtlichen Verfahren.

- Stellungnahmen der Fachbehörden beim Landratsamt Calw vom 29.11.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.08.-30.09.2019 zu den Themen Umweltschutz (Immissionsschutz, Grundwasserschutz), Forstrecht (Waldumwandlung) Naturschutz (Vorbehaltsgebiete für Erholung, Waldbiotop, Heckenbiotope, Quelle).
- Stellungnahme des Regionalverbands Nordschwarzwald vom 25.09.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.08.-30.09.2019 zu den Themen Vorbehaltsgebiete für Erholung bzw. Mindestflur.
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abt. 2 – Raumordnung, vom 02.10.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.08.-30.09.2019 zu den Themen Vorbehaltsgebiete für Erholung bzw. Mindestflur.
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. Forst, vom 25.09.2019 zu den Themen Waldumwandlung und Waldabstand.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30.12.2020, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Stadtbauamts unter der Tel.Nr. 07453/9461-132 oder per E-Mail an juliana.raslic@altensteig.de bei der Stadtverwaltung Altensteig (Anschrift siehe oben) - oder schriftlich an die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden.

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung wird sich der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit den eventuell vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschäftigen und über den endgültigen Beschluss des Planwerks entscheiden.

Landwirtschaftliche Flächen

Es wird beobachtet, dass Hundehalter und Pferdehalter bewusst ihre Runden/Touren über landwirtschaftliche Flächen drehen. Wir bitten, dies im Sinne der Landwirtschaft zu unterlassen und die zulässigen öffentlichen Wege zu nutzen.

Aus den Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Egenhausen

Evang. Pfarramt Spielberg/Egenhausen, **Pfarrer Ulrich Holland**, Lilienstr. 2, 72213 Altensteig-Spielberg, Tel. (07453 6339), Fax (07453) 7237

E-Mail: pfarramt.spielberg@elkw.de oder ulrich.holland@elkw.de

Jugendreferentin Anne-Claire Sadek,

E-Mail: anne-claire.sadek@elkw.de oder
Tel: 0170 108 9502

Gemeindebüro: Silvia Steeb, Di ,Mi und Freitag von 9 bis 12 Uhr, wir bitten um Beachtung der üblichen Hygienevorschriften (Abstand, Mundschutz)

Gerne können Anliegen auch telefonisch oder per E-Mail abgeklärt werden: silvia.steeb@elkw.de, Tel. (07453) 6339.

Gemeindehaus-Hausmeisterin: Elke Sam, Handy: 0151-1048-8402 (gerne auch WhatsApp) und E-Mail: elke.sam@t-online.de

In den Herbstferien treffen sich die Gruppen und Kreise nach Absprache

Frühgebet im Gemeindehaus - jeden Mittwoch um 6 Uhr unter Einhaltung der Hygieneauflagen. Donnerstags laden wir um 19:30 Uhr ein zur **Bibelstunde** im Gemeindehaus.

Konfirmandenfreizeit vom 28. Oktober bis 1.11.2020 - Tagesfreizeit -

Die Konfirmanden und die Konfirmandeneltern werden über WhatsApp über die genauen Termine, Aktionen und Hygieneplan informiert. Abschluss ist am 1.11. mit dem Gottesdienst, der von den Konfirmanden mitgeplant wird. Im Anschluss an den Gottesdienst werden Bilder von der Freizeit gezeigt.

Sonntag, 1. November 2020

10:30 Uhr Gottesdienst mit Thomas Günther vom Bodensee und Pfarrer Ulrich Holland und den Konfirmanden in der Johanneskirche

Dienstag, 3. November 2020

09:30 Uhr Stunde für Frauen im Gemeindehaus mit Angela Kopp - unter Vorbehalt.

Ob die Stunde für Frauen stattfindet, wird über die Tagespresse bekanntgegeben und im Gottesdienst abgekündigt.

Mittwoch, 4. November 2020

06:00 Uhr Frühgebet im Gemeindehaus

Donnerstag, 5. November 2020

19:30 Uhr Bibelstunde

Abendbibelschule in Egenhausen in der Johanneskirche Egenhausen

„Du sollst nicht müde werden“

- Ermutigungen aus dem Hebräerbrief

Montag, 09.11.2020, 19:30 Uhr mit Pfrin. Maik Sachs
„Das Geheimnis Jesu im Alten Testament (Hebräer 7, 1-22)

Montag, 16.11.2020, 19:30 Uhr mit Pfr. Dr. Friedemann Kuttler
„Nicht müde werden in der Nachfolge (Hebräer 12, 1-11)

Montag, 23.11.2020, 19:30 Uhr mit Anatoli Uschomirski
„Endlich zur Ruhe kommen“ (Hebräer 3, 7-4, 13)

Teilnahme nur mit Anmeldung an das Pfarramt Spielberg-Egenhausen unter pfarramt.spielberg@elkw.de oder Tel: (07453) 6339
Geplant ist eine online-Teilnahmemöglichkeit –
www.kirche-spielberg-egenhausen.de

Weihnachten im Schuhkarton

Machen Sie Gottes Liebe für ein bedürftiges Kind greifbar. Bringen Sie Ihren befüllten Schuhkarton bis zum 15. November zum Pfarrhaus Spielberg, Pfarrfamilie Holland oder in Egenhausen zu Familie Hauser, Hauptstr. 9/1, Egenhausen. Flyer liegen in der Kirche und im Pfarrhaus auf. Gerne werden auch Spenden für den Versand der Päckchen entgegengenommen. Die Päckchen werden nach Osteuropa und Zentralasien versandt. Es können auch online „Online Schuhkartons“ versandt werden: (www.onlinepacken.org).

Auflegung Jahresrechnung 2019

Der Bericht zur Jahresrechnung 2019 der evang. Gesamtkirchengemeinde Spielberg-Egenhausen ist vom 28.10. bis 6.11. für Gemeindeglieder zur Einsichtnahme im Pfarrbüro aufgelegt. Wir bitten um telefonische Terminabsprache.

Diakoniestation Altensteig, Am Brunnenhäusle 3

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz, Menüservice, Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst

Mo. - Fr. 8.30 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr Tel. 07453 / 9323-0

Hospizgruppe Tel. 07453 / 9323 - 25

API-Gemeinschaft Egenhausen

Herzliche Einladung zu unserer Bibelstunde im evang. Gemeindehaus in Egenhausen am

• Donnerstag, 29. Oktober, 19.30 Uhr mit Erich Wetzel

Am Sonntag, 1. November entfällt unsere Bibelstunde. Bitte nehmen Sie in dieser Corona-Zeit teil an der Landesgemeinschaftskonferenz im Internet unter Konferenz.Die-Apis.de.

Die Konferenz steht unter dem Thema:
Gemeinsam "YOU´LL NEVER WALK ALONE".

Ab 10.00 Uhr im Livestream Gottesdienst mit Prof. Dr. Michael Herbst, Dr. Mihamm Kim-Rauchholz, Yassir Eric, Radieschenfieber Musik mit Stefan Bamberger + Band, Albrecht Schuler und Garda-Brass.

Ab 12.00 Uhr Wohnzimmer-Konzert aus dem Hoffnungshaus mit Sefora Nelson.

Ab 15.00 Uhr "Viertel-Schtond spezial" mit Yassir Eric.

Ab 6.00 Uhr ist das Kinderprogramm "Mach mit" verfügbar.



Katholische Kirchengemeinde

Katholisches Pfarramt Heilig Geist

Karlstr. 13, 72213 Altensteig

Pfarramtssekretärin Ewelina Feilert

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 9.00 – 11.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 0 74 53 / 80 77

Fax: 0 74 53 / 22 73

E-Mail: heiliggeist.altensteig@drs.de

Homepage: www.kathkirche-nagoldtal.de

Gottesdienstordnung vom 28.10. 06.11.2020

HEILIG GEIST KIRCHE ALTENSTEIG

Donnerstag, 29.10.

09:15 Uhr Rosenkranzandacht

09:30 Uhr Eucharistie

Sonntag, 01.11.

09:30 Uhr Eucharistie

11:00 Uhr Gräberbesuch auf dem Friedhof in Altensteig

Eine Anmeldung für den Gottesdienst am 01. November und für den Gräberbesuch auf dem Friedhof ist erforderlich!

Anmeldungen bitte auf dem Pfarramt (telefonisch oder per E-Mail).